



Feststellung des Grundversorgers nach § 36, Abs. 2 EnWG

Nach § 36, Abs. 2 EnWG ist die Elektrizitätswerk Stern KG Bad Endorf als Betreiber eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung erstmals zum 01. Juli 2006 verpflichtet, festzustellen, welches Energieversorgungsunternehmen die meisten Haushaltskunden mit Strom in Ihrem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung versorgt.

Für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2010 wird im Netzgebiet der Elektrizitätswerk Stern KG Bad Endorf als Grundversorger in Niederspannung (Strom) die Stern Strom GmbH, Kurf 11 a, 83093 Bad Endorf, festgesetzt.

Das Netzgebiet des Elektrizitätswerkes Stern KG, Bad Endorf, umfasst Teile des Marktes Bad Endorf und der Gemeinde Söchtenau.